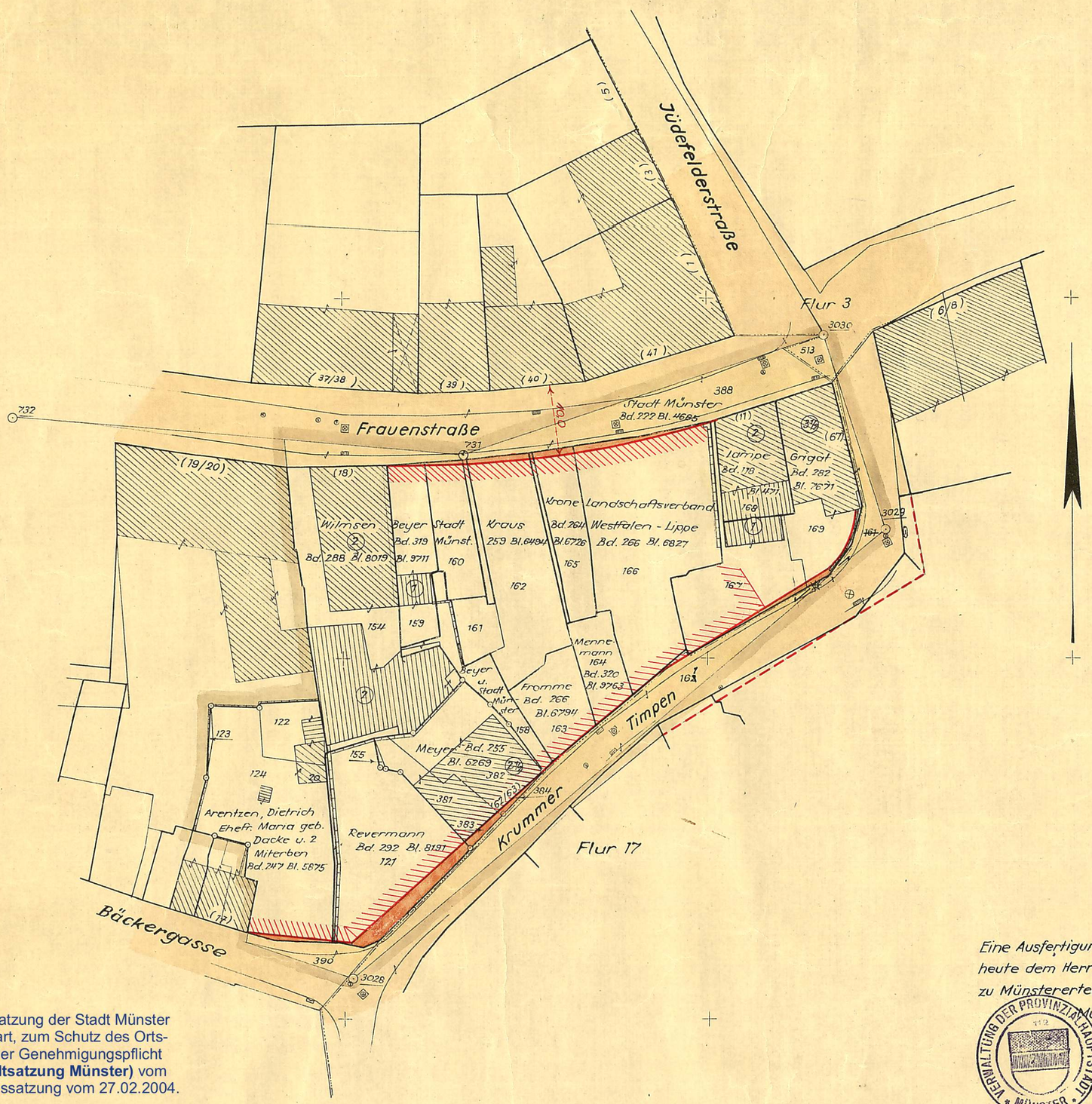


Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Eine Ausfertigung dieses Planes wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten zu Münster erteilt.

Münster, den 28. Januar 1958

VERMESSUNGSAMT DER PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER

Techn. Stadtamtmann

Stadt Münster

Durchführungsplan Nr. 34

- Fluchtlinien -

Gem.: Münster Flur 2

M. = 1:500

Gebäudebestand

vorhand. Ruine

Wohngebäude

Wirtschaftsgeb.

Öfftl. Geb.

Mauer

Geschoßzahl

Grenzen, Flucht- u. Baulinien

Flurgrenze

Flurst. Grenze

Eigent. Gr.

Grenze des Umleg. Geb.

Verkehrs - Grün - u. Baufläche

verbleibt neu

Öfftl. Verkehrsfläche

Öfftl. Grünfläche

Private "

Baufläche

Parkplatz

Neue Fluchtl.

Neue Baulinie

Neue Flucht- u. Baulinie

Festleg. Flucht

Proj. Bordstein

Entwässerungs- u. Versorgungslinien

Regenwasser - alt

Mischwasser - "

Wasser (Versorg) alt

Mischwasser - neu

Wasservers. - neu

Gasvers. - alt

" - neu

Verkehrs - Versorgungs - u. Entwässerungsanlagen

Bordstein

Kappe (Gas u. Wasser)

Hydrant, Kabelschacht

Kanalschacht

Straßensinkkasten

Holzmast

Straßenbeleuchtung (elektr. und Gas)

Warnungstafel, Wegweiser

Höhenangaben

57,2 = alte Höhe

Weitere Signaturen siehe DIN 3020 u. Zeichenvorschriften vom 20.12.1954

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 9. April 1957

Stadt. Oberverm. Rat

Für die Entwurfsbearbeitung u. Planaufstellung

Münster, den 24. April 1957

Stadtbaurat

Münster, den 24. Apr. 1957

Städt. Baurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S.75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 28. Oktober 1957 aufgestellt.

Münster, den 12. November 1957

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

Stadtoberbaurat

Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.52 (G.V.N.W.S. 75) in der Zeit vom 2.12.57 bis 30.12.1957 offengelegen

Münster, den 3. Januar 1958

Stadt. Oberverm. Rat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.52 (G.V.N.W. S. 75) ist mit Verfügung vom 27.2.58 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt

Münster, den 27.2.1958

Regierungspräsident

IV - 211 e - 94.58

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.52 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 28. März 1958 förmlich festgestellt worden

Münster, den 14. April 1958

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

Bürgermeister

Änderungen: